



Widerruf des Einspruchs vom 23.06.2026 sowie Antrag an die Ligakommission

Von "Maik Kosalla" <1.Vorsitzender@sport-und-tradition.de>
An "Südkirchen SSV Helmut Middrup" <helmut.middrup@web.de>, LG-Auflage <LG-Auflage@sport-und-tradition.de>, "Nils Höllermann" <nils.hoellermann@gmx.de>, "Markus Bartsch" <markus.bartsch@wsb1861.de>
Datum 06.07.2026 20:43

Schützenverein Kamen von 1820 e.V.

An das Bezirksschiedsgericht Hellweg
z. Hd. Herrn Helmut Middrup

An die Ligakommission WSB

Widerruf des Einspruchs vom 23.06.2026 sowie Antrag an die Ligakommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

lieber Helmut,

hiermit widerruft der Schützenverein Kamen von 1820 e.V. seinen am 23.06.2026 eingelegten Einspruch.

Dieser Widerruf erfolgt ausschließlich aus sportlicher Sicht. Im Hinblick auf das bevorstehende Finale am Sonntag möchten wir den sportlichen Ablauf und die Durchführung des Wettkampfes nicht beeinträchtigen oder behindern.

Unabhängig vom Widerruf des Einspruchs beantragen wir, dass die Ligakommission für die kommende Saison eine entsprechende Empfehlung bzw. Klarstellung zur Handhabung folgender Situationen erarbeitet:

Der Schützenverein Kamen von 1820 e.V. beantragt, die Sportordnung bzw. die Ligabestimmungen um eine eindeutige Empfehlung oder Klarstellung zur Behandlung von feststeckenden Diabolos im Lauf sowie Doppelladungen zu ergänzen.

Begründung

In Ligawettkämpfen können technische Störungen auftreten, bei denen sich ein Diabolo im Lauf befindet oder versehentlich eine Doppelladung entstanden ist. Aus Sicherheitsgründen darf ein solches Sportgerät erst nach Freigabe durch den Kampfrichter entladen werden. Hierzu erfolgt ein kontrollierter Sicherungsschuss in den dafür vorgesehenen Sicherheitsbehälter.

Derzeit besteht jedoch keine eindeutige Regelung, ob dieser ausschließlich aus Sicherheitsgründen abgegebene Schuss als Wertungsschuss anzusehen ist. Diese Auslegung kann zu unterschiedlichen Entscheidungen führen und damit die Chancengleichheit der Mannschaften beeinträchtigen.

Aus sportlicher Sicht ist eine einheitliche Handhabung von großer Bedeutung. Wettkämpfe sollen durch die schießsportliche Leistung entschieden werden und nicht durch unterschiedliche Regelauslegungen in technisch bedingten Ausnahmesituationen. Eine klare Vorgabe schafft Rechtssicherheit für Schützen, Mannschaftsführer und Kampfrichter gleichermaßen und verhindert vermeidbare Proteste oder Einsprüche.

Der Sicherungsschuss dient ausschließlich der Wiederherstellung eines sicheren Zustandes des Sportgerätes. Er verfolgt keinen sportlichen Zweck und wird nicht auf eine Wertungsscheibe abgegeben. Er unterscheidet sich damit grundsätzlich von einem regulären Wettkampfschuss.

Antrag

Die Ligakommission wird gebeten, für die kommende Saison eine verbindliche Empfehlung oder eine entsprechende Ergänzung der Ligabestimmungen zu beschließen:

Ein nach Freigabe durch den Kampfrichter ausschließlich zur Beseitigung einer sicherheitsrelevanten Situation (feststeckendes Diabolo im Lauf oder Doppelladung) in den Sicherheitsbehälter abgegebener Schuss stellt keinen Wertungsschuss im Sinne der Sportordnung dar. Der Wettkampf wird nach Beseitigung der Störung mit der verbleibenden Anzahl der regulären Wertungsschüsse fortgesetzt.

Mit dieser Klarstellung wird eine landesweite einheitliche und faire Verfahrensweise geschaffen, die sowohl den Sicherheitsanforderungen als auch dem Grundsatz der sportlichen Fairness und Chancengleichheit Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Maik Kosalla

-1.Vorsitzender-

Schützenverein Kamen v. 1820 e.V.

Südkamener Str. 51

59174 Kamen

Mobil: 0152 27791000